

# VEREIN RHEINISCHER BRAUNKOHLBERGWERKE E.V.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/1889**

Laurenzplatz 1-3  
5000 Köln 1, den

Altlastensanierung und Sonderabfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen  
Zusammenfassende Bewertung der von der Landesregierung vorgelegten Gesetz  
entwürfe  
aus der Sicht des rheinischen Braunkohlenbergbaus

1. Die Unternehmen und Verbände des Braunkohlenbergbaus erkennen die große Bedeutung der Abfall- und insbesondere Sonderabfallentsorgung sowie der Beseitigung bestehender Altlasten für die zukünftige Entwicklung unseres Industrielandes an.
2. Sie haben daher stets besonders engagiert und konstruktiv bei der Suche nach gemeinsamen Lösungen mitgearbeitet. Sie bedauern es, daß der Versuch einer freiwilligen Vereinbarung aller Beteiligten bzw. Betroffenen zur Sicherung der Finanzierung der Altlastensanierung bisher gescheitert ist.
3. Sie erkennen an, daß bei prinzipieller Beibehaltung und Stärkung des Verursacherprinzips zur Finanzierung "herrenloser" Altlasten die Industrie, aber auch das Land und die Kommunen einen Beitrag leisten müssen.
4. Gegen das sogenannte Lizenzmodell und die Gesetzentwürfe der Landesregierung bestehen aber sehr schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken. Wegen der zweifelhaften Gesetzgebungszuständigkeit des Landesgesetzgebers, Verstößen gegen Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz und § 1 Gewerbeordnung sowie fehlenden Voraussetzungen für die Erhebung einer Sonderabgabe steht den Novellen nach der übereinstimmenden Meinung namhafter Verfassungsrechtler die Verfassungswidrigkeit "auf der Stirn geschrieben" und Landesregierung und Parlament wären gut beraten, das Konzept neu zu überdenken.
5. In der Sache wird die Verknüpfung zwischen Altlastenfinanzierung und Sonderabfallentsorgung dann fragwürdig, wenn in dem verständlichen Bemühen, durch Einbeziehung möglichst vieler Abfallarten und möglichst großer Mengen

die Belastung pro Tonne tragbar zu halten, im Gegensatz zu den Konzepten anderer Bundesländer (Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland) Abfälle einbezogen werden, die allein wegen der anfallenden Mengen von der Beseitigung mit Hausmüll ausgeschlossen werden.

6. Dies gilt insbesondere für die Rückstände der Kohleverstromung. Allein bei der Verstromung der rheinischen Braunkohle fallen pro Jahr rd. 6 Mio/t Asche und rd. 1 Mio/t REA-Gips an. Die vom Gesetz behauptete Anreiz- und Vermeidungswirkung zur umweltpolitisch erwünschten Abfallreduzierung besteht hier nicht, da die Rückstände gerade das Ergebnis energie- und umweltpolitischer Vorgaben (Lagerstättenausnutzung, Luftreinhaltung) sind.
7. Die Rückstände werden in zentralen Deponien unter scharfen Auflagen zur Sicherung der Umweltunschädlichkeit deponiert. Durch Verfestigung von Asche und Gips mit Wasser zu einem sogenannten "Stabilisat" wird insbesondere eine Auswaschung von Schadstoffen und Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen.
8. Durch Einsatz von Großgeräten und effiziente Deponieplanung und -gestaltung liegen die Kosten pro Tonne auch mittelfristig unter DM 10. Dennoch bedeutet eine derartige Abgabenbelastung der Kraftwerksrückstände eine weitere Verteuerung der durch international beispielhafte Entschwefelungs- und Entstickungsaufgaben bereits stark benachteiligten Stromerzeugung aus heimischer Stein- und Braunkohle gegenüber importierten Energieträgern und widerspricht der von Bundes- und Landesregierung vertretenen Kohlevorrangpolitik.
9. Die alleinige Orientierung der Lizenzgebühr (§ 12 Abfallgesetz) an den Entsorgungskosten "bestraft" insoweit zusätzlich besonders aufwendige und damit teure Deponien. Diese Differenzierung orientiert sich nicht ausreichend am Gefährdungspotential und führt zu einer weitgehenden Verlagerung der Belastung von hochgefährlichen, echten "Sonderabfälle" auf relativ harmlose Massenabfälle.
10. Der u.E. zu früh aufgegebene Versuch einer freiwilligen Lösung unter Einbindung aller Beteiligten sollte daher wieder aufgegriffen werden, um zu einem effizienten, flexiblen und rechtlich einwandfreien Finanzierungsmodell zu kommen. Dabei ist insbesondere eine Orientierung der Belastung am Gefährdungspotential und eine Plafondierung des Aufkommens sicher zu stellen.